



Rechtspolitische Grundlagen des HVD

I. Kernthese des HVD

Vor allem zwei Grundsätze unserer Verfassung bestimmen die rechtspolitischen Initiativen des HVD. Wir nehmen dazu Einfluss auf die Gesetzgebung und Regierungspraxis in Bund und Ländern:

Der in Art. 1 des Grundgesetzes verankerte Schutz der Menschenwürde erfordert die Achtung konfessionsfreier Bürger durch den Staat und im Staat. Dieser Anspruch umfasst auch das Recht, zum Beispiel Diffamierungen von Grundforderungen glaubensfreier Menschen durch christliche Kirchenführer zu bekämpfen. Unsere Grundforderung auf Anerkennung der autonomen Persönlichkeit als selbstbestimmte Menschen, die das Recht auf Selbstgestaltung ihres Lebens bis zum Tode haben, darf nicht angetastet werden.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates erfordert, dass der Staat weltanschauliche Verbände wie den HVD gleiche organisatorische und finanzielle Rechte wie den Kirchen einräumt. Das betrifft im wesentlichen das Recht zur Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, das Recht zur Bildung weltanschaulicher Schulen und zur Erteilung von Lebenskundeunterricht in öffentlichen Schulen.

Konfessionsfreie Menschen, die in öffentlichen Institutionen Dienst leisten, haben vor allem in Gefahrenlagen, Anspruch auf Betreuung durch humanistische Berater, wie sie Christen durch Pfarrer erhalten.

II. Grundforderungen

Der HVD fordert (in seinem Humanistischen Selbstverständnis)

1. Die Privilegierung der großen Kirchen in Konkordaten oder Staatsverträgen ist abzuschaffen. Bis dahin sind die darin enthaltenen Festlegungen sinngemäß auch auf andere Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden und die verfassungsmäßig geforderte Gleichbehandlung umzusetzen;
2. es ist für eine stabile institutionelle Förderung der Träger eigenständiger weltanschaulicher Arbeit ein geeigneter Rechtsrahmen zu schaffen;
3. der Kirchensteuereinzug durch den Staat ist zu beenden; alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten ihre Mitgliedsbeiträge ohne Hilfe der staatlichen Finanzämter einziehen;
4. die noch immer erfolgenden staatlichen Ausgleichszahlungen für die Säkularisierung der Kirchengüter von 1803 sind endlich einzustellen;
5. das Recht aller demokratisch verfassten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf gleichberechtigte Förderung auf allen Ebenen des Bildungssystems soll umgesetzt werden;
6. die Vermittlung demokratischer Grundwerte und Lebensauffassungen als Pflichtaufgabe der öffentlichen Schule darf nicht an den Religionsunterricht delegiert werden;
7. ein ergänzender Religions- und Weltanschauungsunterricht (z.B. „Humanistische Lebenskunde“) sollte keine staatliche Aufgabe, sondern muss inhaltlich und formal eigenständig von den entsprechenden Gemeinschaften selbst gestaltet werden;
8. in den öffentlich-rechtlichen Medien ist die Bevorzugung der christlichen Kirchen zu beenden;
9. in den Bereichen der Öffentlichkeit, die staatlicher Verantwortung unterliegen, darf keine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft benachteiligt werden. In diesen Bereichen sind alle Zeichen religiöser Art zu entfernen.

III. Erläuterungen

zu 1. Die Privilegierung der großen Kirchen in Konkordaten oder Staatsverträgen ist abzuschaffen. Bis dahin sind die darin enthaltenen Festlegungen sinngemäß auch auf andere Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden und die verfassungsmäßig geforderte Gleichbehandlung umzusetzen.

Ganz wesentliche Rechte der Kirchen werden in diesen Vertragswerken festgeschrieben. Es bestehen neben den Rechten, die eher die innere Verfasstheit der Kirchen betreffen, wie die des Beichtgeheimnisses und das Recht zum Tragen geistlicher Kleidung, insbesondere Rechte gegenüber dem Staat. So wird die Ausbildung für den geistlichen Nachwuchs an den staatlichen Hochschulen garantiert, sowie der Fortbestand der staatlich gewährten Leistungen nur für den Fall des freundschaftlichen Einvernehmens abgeschafft. Eine Privilegierung ist auch darin zu sehen, dass in das Vermögen von Geistlichen nicht per Zwangsvollstreckung eingegriffen werden darf und dass diese insgesamt eine gegenüber dem normalen Bürger herausgehobene Stellung durch eine Gleichstellung mit Staatsbeamten genießen.

Zu 2., 3. und 4. Es ist für eine stabile institutionelle Förderung der Träger eigenständiger weltanschaulicher Arbeit ein geeigneter Rechtsrahmen zu schaffen. Dies bedeutet, den Kirchensteuereinzug durch den Staat zu beenden. Nach unserer Auffassung sollten alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ihre Mitgliedsbeiträge ohne Hilfe der staatlichen Finanzämter einziehen.

Die noch immer erfolgenden staatlichen Ausgleichszahlungen für die Säkularisierung der Kirchengüter von 1803 sind endlich einzustellen. Diese Zahlungen sind in erheblicher Höhe zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts nicht zu rechtfertigen. Die Veröffentlichungen der Kirchen lassen hier eine Transparenz vermissen, da diese Zahlungen nicht spezifisch bezeichnet werden.

zu 5. Das Recht aller demokratisch verfassten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf gleichberechtigte Förderung auf allen Ebenen des Bildungssystems soll umgesetzt werden. Der HVD unterhält bereits jetzt Kindertagesstätten, die in freier Trägerschaft, aber mit Förderung der Landesregierungen und anderer Stellen, eine frühkindliche Erziehung nach den Grundsätzen des humanistischen Selbstverständnisses anbieten.

Es wird angestrebt, allgemeinbildende Privatschulen (Weltanschauungsschulen) zu eröffnen, die dem gleichen Ziel Rechnung tragen.

Die Finanzierung wird wie bei den anderen anerkannten Privatschulen vom Staat in Zusammenarbeit mit den Trägern und Eltern getragen.

In den weiterführenden Bildungseinrichtungen soll dieser Forderung ebenfalls Rechnung getragen werden. Über die Formen der Ausbildung von Lebenskundelehrern und humanistischen Beratern (sowie der Ausbildung einer entsprechenden „Humanistik“) ist im Verband eine Konzeption zu entwickeln.

Für die Zukunft strebt der HVD die Gründung einer freien humanistischen Hochschule an.

Zu 6. Die Vermittlung demokratischer Grundwerte und Lebensauffassungen als Pflichtaufgabe der öffentlichen Schule darf nicht an den Religionsunterricht delegiert werden. Die Kirchen können hier – teilweise selbst in Europa – nur auf eine relativ kurze Zeit zurückblicken, in der demokratisches Gedankengut auch die Politik der Kirche bestimmt hat. Verschiedene Diktaturen konnten sich zumindest der Duldung, wenn nicht gar der Unterstützung durch die Kirche sicher sein.

Daher kann sich auch und gerade der HVD berufen fühlen, diese wichtige Aufgabe zu gestalten und hat dies bereits in Angriff genommen. Ein ergänzender Religions- und Weltanschauungsunterricht (z.B. „Humanistische Lebenskunde“) ist keine staatliche Aufgabe, sondern muss inhaltlich und formal eigenständig von den entsprechenden Gemeinschaften selbst gestaltet werden. Eine Wertevermittlung jenseits der Darstellung der existierenden Religionen ist dringend notwendig.

Es gelten hier die vom HVD Bundesvorstand beschlossenen Rechtsgrundsätze. Dafür, wie diese zu interpretieren sind für Länder, in denen Art. 7,3 Grundgesetz gilt, hat der Verband eine Konzeption zu entwickeln.

Der HVD bietet daher das weltanschauliche Fach Lebenskunde bisher in den Ländern Berlin (seit 1984) und Brandenburg (seit 2007) an. Dies konnte mit Hilfe von Staatsverträgen und unter Berufung auf das Grundgesetz (Art. 7) erreicht werden. In Brandenburg war der Gang zum Landesverfassungsgericht erforderlich, der zu einer Änderung des Landesschulgesetzes geführt hat.

In beiden Fällen ist die Konkurrenz zu den Angeboten der Kirchen nicht zufällig und resultiert aus der Überzeugung, dass den weltanschaulichen Organisationen gleiche Rechte gegenüber dem Staat zustehen. Auf diese Argumentation sollen auch die bisher gescheiterten Anträge in anderen Bundesländern gestützt werden. Zu berücksichtigen ist, dass etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung konfessionsfrei ist und überwiegend eine humanistische Lebensauffassung besitzt.

Die entsprechend gestellten und in NRW und Niedersachsen abschlägig beschiedenen Anträge auf Erteilung des Lebenskundeunterrichts werden klageweise weiter verfolgt. Der Antrag in Bayern ist noch nicht beschiedenen.

IV. Rechtsgebiete, zu denen der HVD Positionen ausarbeiten und beziehen sollte

Arbeitsrecht in Tendenzbetrieben: Der HVD will sich seiner Verantwortung als Arbeitgeber nicht entziehen und wird daher in der Zukunft eine Diskussion darüber führen, welche Kriterien und Richtlinien für die Einstellung und Beförderung seiner Angestellten im Hinblick auf deren humanistische Überzeugung anzulegen sind. Sofern Landesverbände bereits den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben, sind sie zwar berechtigt, ihre inneren Belange selbständig zu regeln.

Die allgemein geltenden Gesetze und auch die überwiegende Überzeugung in der Gesellschaft sollen aber nicht außer Acht gelassen werden. Andererseits kann jeder Arbeitgeber Konsequenzen ziehen, wenn der Arbeitnehmer gegen den Betrieb arbeitet und dies nicht durch entsprechende Vorschriften erlaubt ist.

Bestattungskultur: Hier wird der HVD klären müssen, wie er sein Prinzip der Selbstbestimmung mit seinem bisherigen Festhalten am Friedhofzwang in Übereinstimmung bringt (ist auszubauen) ...

Weitere Gebiete wären bei Bedarf hinzufügen: Stammzellforschung (Forschung und deren Freiheit wie Kontrolle allgemein), Medien, Lärmemission und Glockenläuten ...

V. Anhang

1. historischer Hintergrund:

Der HVD gründete sich vor 15 Jahren und kann auf eine lange Tradition unterschiedlicher Gemeinschaften, Interessenverbände und religionsfreie Personen zurückblicken, denen gemeinsam ist, dass sie das humanistische Weltbild zur Förderung des freien und selbstbestimmten Lebens des Einzelnen fördern wollen, ohne dies mit der Existenz einer übernatürlichen Instanz oder eines sonstigen Transzendenzbezugs erklären und untermauern zu wollen.

Die Überzeugung stützt sich darauf, dass für ein friedliches und sinnvolles Miteinander dem Einzelnen die größtmögliche Freiheit gewährt werden soll und gleichzeitig darauf geachtet wird, wie sich das Handeln des Einzelnen auf die Gemeinschaft auswirkt. Das Bedürfnis einer systematischen und doch lebensnahen Erklärung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft erklärt sich aus der Geschichte. So erhob lange Zeit der jeweilige Herrscher nicht nur den Anspruch auf die tatsächliche Gewalt über seinen Untertanen, sondern zugleich auf Deutung und Durchsetzung bestimmter sozialer Normen.

Solange der Herrscher zugleich Oberhaupt der Kirche war, führte dies zu keinen innerstaatlichen Konflikten. Mit der Entstehung einzelnen Staaten in Europa und den Angriffen auf die katholische Kirche durch die Reformation entstand die Notwendigkeit die Stellung und Rolle von Weltanschauungsorganisationen, also damals der Kirche zum Staat neu zu bestimmen. Später, an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, beansprucht der weltliche Staat selbst die Hoheit zumindest über Teile der kulturellen Aufgaben, so dass die Kirchen aus diesem nunmehr staatlichen Bereich zurückgedrängt werden.

Gleichzeitig wird ihnen aber in aller Regel der Freiraum dafür eingeräumt, ihre Riten unabhängig von unmittelbaren staatlichen Notwendigkeiten zu gestalten. Der bürgerliche Staat strebt eine klarere Trennung von der Kirche auch deswegen an, weil die Kirche zunächst eine feudale Institution ist und somit auch das Staatskirchentum dem Konzept einer liberalen Gesellschaft widerspricht.

Der Prozess der Ausdifferenzierung von Kirche und Staat im 19. Jahrhundert wird mit der Abschaffung der Monarchie 1918 in Deutschland abgeschlossen. Die Weimarer Reichsverfassung stellt in Art. 137 Abs. 1 ausdrücklich fest, dass ein Staatskirchentum nicht besteht. Diese Auffassung wurde in Art. 140 GG für unsere heute geltende Verfassung übernommen.

2. heutige Rechtslage:

Damit sind jedoch nicht etwa alle Konflikte oder Fragen beseitigt. Im Gegenteil, dadurch dass in der Bundesrepublik Deutschland über die Art GG den Kirchen aufgrund der geschilderten Historie eine Sonderstellung eingeräumt wird und durch verschiedene Regelungen wie zum Beispiel den Einzug der Kirchensteuer über die staatlichen Finanzämter, eine tatsächliche Verzahnung besteht, muss der HVD als säkulare Organisation seine eigenen Positionen und seinen Anspruch auf Einfluss in der Gesellschaft deutlich machen. Hier bietet der Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde, den das Grundgesetz in Art. 1 verankert hat, den Freiraum für Menschen aller Nicht-Glaubensrichtungen, den auch der HVD für unverzichtbar hält. Darin wird einer unserer Grundforderungen, nämlich auf Anerkennung des autonomen und selbstbestimmten Menschen Rechnung getragen. Dies bedeutet auch, dass glaubensfreie Menschen das Recht haben, sich gegen Diffamierungen christlicher Kirchenführer zur Wehr zu setzen. Der Staat ist gehalten, die Menschenwürde aller zu schützen.

Als Verband kann der HVD nach den geltenden Gesetzen in jedem Fall einen eingetragenen Verein bilden, wie dies für den Landesverband Berlin geschehen ist. Da der HVD aber wie bereits geschildert nicht nur die Interessen einer spezifischen Gruppe von Menschen vertritt und überdies durch seine Grundüberzeugungen über das typische Vereinsbild hinausgeht, wäre die Einordnung als Körperschaft des öffentlichen Rechts die richtige Positionierung.

Der HVD strebt innerhalb der geltenden Gesetze einen solchen Status deswegen an, weil er sich zu Recht zu den Weltanschauungsgemeinschaften rechnet. Die Ziele und Interessen gehen über partikulare Vereinsinteressen hinaus, da das Zusammenleben der Menschen an sich und die Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft Thema sind. Den Körperschaftsstatus kann der Verband nur durch staatliche Verleihung erreichen. Die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist als staatsnah zu bezeichnen, da diese juristische Person zwar die Kompetenz hat, ihre eigene Organisation selbst durch Gesetze zu strukturieren, durch die Aufgabenstellung aber der mittelbaren Staatsverwaltung zu zurechnen ist.

Durch die Verleihung erkennt der Staat an, dass die durch die juristische Person zu bearbeitenden Aufgabengebiete eigentlich auch durch den Staat selbst erledigt werden sollten, aber dies aus verschiedenen Gründen auf die Körperschaft übertragen wird. Der Staat hat insoweit Zugriff auf die Selbstverwaltung der Körperschaft, als die innere Organisation nicht den Grundsätzen der Verfassung widersprechen darf und gleichzeitig werden auch die Ziele und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung auf diesen Prüfstand gestellt.

Dem Wesen einer pluralen Gesellschaft ist dabei immanent, dass ein Alleinvertretungsanspruch und Alleinerfüllungsanspruch nicht besteht und jede juristische Person des öffentlichen Rechts in Konkurrenz zu den anderen steht und somit ihrem Selbstverständnis entsprechend, die selbst gestellten Aufgaben bestmöglichst lösen will.

Für jedes Aufgabengebiet gilt, die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen des Staates zu akzeptieren oder durch Anregungen zu Gesetzesänderungen oder Einflussnahme auf die laufenden Gesetzesvorhaben auszuüben und so möglicherweise eine Rechtssetzung im Sinne des eigenen Selbstverständnisses zu erreichen.

Auf längere Sicht ist insgesamt eine Verschiebung der Regelungsdichte denkbar. Der Staat regelt in aller Regel nur diejenigen Bereiche, die er aus ordnungspolitischen Überlegungen heraus nicht dem Zufall oder dem allgemeinen Markt überlassen will oder darf. Hierzu gehören neben dem Strafrecht die Bereiche des Arbeitsschutzes und etc.

Solange mit den Angeboten einer Weltanschauungsgemeinschaft gesetzliche Regelungen nicht betroffen sind, ist diese im Rahmen, den das Grundgesetz vorgibt, frei die Angebote für die Bürger zu gestalten.

3. Einzelne Bereiche:

Im sozialen Bereich bietet der HVD vielfältige Hilfsangebote, die zum größten Teil durch Beratung und Hilfestellung vor Ort geleistet werden.

Humanistische Beratung („Seelsorge“) in staatlichen Einrichtungen wie Bundeswehr: Bisher sind nach Art. 141 WRV nur die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen und insbesondere der Seelsorge in den verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, in den ein solches Bedürfnis besteht, zugelassen. Soldaten erhalten monatlich einmal einen sog. „lebenskundlichen Unterricht“, der getrennt nach Konfessionen durchgeführt wird. Der HVD fordert die Einführung humanistischer Lebensberater in der Bundeswehr.

Feiertage: Nach Art. 139 WRV besteht ein grundgesetzlicher Schutz der Sonn- und Feiertage. Dieser religiöse Charakter der Erholungszeit ist aus der Sicht des HVD überholt. Seine eigene Haltung wird in seiner Stellungnahme für BVerfGer zur Ladenöffnungszeit in Berlin detaillierter begründet.

Der HVD hatte sich im Zuge der Personenstandsrechtsreform dafür eingesetzt, dass auch die Mitgliedschaft in einer nicht-religiösen Körperschaft in den Personenstandsregistern zur Eintragung kommt. Dieses Ziel konnte leider nicht erreicht werden.

Im Bereich der Jugendfeiern bietet der Staat selbst keine Feierlichkeiten an und fördert die entsprechenden Angebote der Kirchen und anderer Organisationen zumindest nicht direkt. Derzeit wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem HVD und Jugendweihe Deutschland vorbereitet., der grundsätzlichen Charakter für den Aufbau humanistischer Verbände haben wird, die nicht aus den freigeistigen Traditionsgemeinschaften zum HVD geworden sind.

Kultur: Der Humanistische Verband Deutschland begrüßt die Ergebnisse der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland". Auch er fordert Kultur als Staatsziel. Dieser Abschlussbericht der Kultur-Enquete ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch der HVD ist dafür, dass Kultur eine verfassungsmäßig festgeschriebene Aufgabe des Staates wird. Diese Zielsetzung ist besonders hervor zu heben. Die Autoren des Berichtes verteidigen die Pluralität unserer Kultur, eine deutsche oder gar christliche „Leitkultur“ wird abgelehnt.

Auch der Humanistische Verband teilt die hohe Wertschätzung der Identität stiftenden Wirkung von Kunst und Kultur. Der Abschlussbericht begreift Kultur in ihrer ganzen Vielfalt, von den Künsten, über die Pflege der Traditionen und die Erinnerungskultur, die Soziokultur bis hin zu den populären Formen in den Medien. Wir sehen hier Aufgaben kultureller Bildung für alle. Diese bezieht selbstverständlich auch die humanistische Kultur mit ein.

Bedauerlich ist, dass in den Handlungsempfehlungen zur öffentlichen Kulturförderung die „kulturelle Tätigkeit der Kirchen“ maßlos überschätzt wird. Auch wird hier die Pluralität zugunsten einer deutlichen Kirchenlastigkeit verletzt. Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder geht offensichtlich davon aus, dass Kulturpolitik die Privilegien der Kirchen fortzuschreiben hat. Einer Religion und zwei Kirchen werden – angesichts der Säkularisierungen im Land - neue Missionsfelder eröffnet. Zudem werden den Kirchen umfangreiche Steuergeschenke versprochen.

Sehr bedenklich ist, dass bei der Bezifferung der kirchlichen Kulturleistungen nicht zwischen gottesdienstlichen Veranstaltungen und Traditions- und Brauchtumpflege unterschieden wurde. Hier wären die Kirchen in der Beweispflicht gewesen, ob es sich um religiöse oder kulturelle Leistungen handelt. Wenn die Kirchen wollen, dass sie wie normale Kulturvereine behandelt werden, dann müssen sie sich mit Theatern oder Freiwilligen Feuerwehren vergleichen lassen.

Der HVD geht – im Einklang mit dem Grundgesetz – davon aus, dass, wo Religionen oder Kirchen besondere Förderungen zugesagt werden, diese auch für Weltanschauungen und Weltanschauungsgemeinschaften gelten.

Patientenverfügungen: Der HVD unterstützt die Menschen bereits seit seinem Bestehen bei der Abfassung, Hinterlegung und Durchsetzung von Patientenverfügungen. Er will damit u.a. eine Kultur der Selbstbestimmung auch und gerade am Ende des Lebens befördern. Es ist die Überzeugung des HVD, dass es sich bei der Patientenverfügung um ein von individuellen Werten und Anschauungen bestimmtes Instrument handelt, dessen Handhabung jedem einzelnen Bürger selbst überlassen bleiben muss. Der HVD versteht sich hierbei mit seinen Hospizangeboten als Lebenshilfeverein und betont die Unterscheidung zwischen der erbetenen Hilfe zur Selbsttötung und der Tötung auf Verlangen. Letzteres steht nicht im Einklang mit den Gesetzen und wird deswegen abgelehnt.

Schon heute ist die Verbindlichkeit eines vorausbestimmten Patientenwillens prinzipiell unstrittig. Um so verwunderlicher und erklärungsbedürftiger ist deshalb, dass sich offizielle Ärzefunktionäre, vor allem aber Politiker und Kirchenvertreter immer wieder mit aller Entschiedenheit gegen ein geplantes Gesetz zur Verbindlichkeit von Patientenverfügungen wenden und suggerieren, eine Unkultur des Tötens käme auf uns zu. Der HVD hat den Eindruck, es soll rückwärts gehen, also weniger Freiheit und Verantwortung, mehr christlicher Fundamentalismus und mehr wertkonservative Bevormundung.

Gerade um DIGNITAS zu verhindern, muss in Deutschland die Möglichkeit der Sterbehilfe durch humane Suizidbegleitung zu Hause eröffnet und /oder durch Befolgung einer Patientenverfügung garantiert werden. Der HVD hat auf ehrenamtlicher Basis schon wiederholt Menschen, besonders Mitglieder, beim Freitod begleitet – wobei deren Ärzte letztlich die Verantwortung übernahmen und selbstverständlich auch die Rezepte bzw. Medikamente bereitstellten.

Unser Verband betont die Sorgfaltspflicht (zumindest mehrmonatiges Kennen und Bemühen um Alternativen; Besprechungen mit Angehörigen und Ärzten). Immer wieder erfahren wir, wie die bloße Möglichkeit, dass ein „letzter Ausweg“ nicht verschlossen und tabuisiert bleibt, Schwerstkranken Mut macht, aussichtsloses Leiden besser und weniger angstvoll zu bewältigen. Oft kommt es dann gar nicht zum Suizid.

Feierkultur: Der HVD bietet seinen Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit an, die Ereignisse, die im Leben eines Menschen wichtige Stationen bilden, gemeinsam zu feiern oder in Gemeinschaft mit der Familie und den Freunden feierlich zu begehen. Dies stärkt nicht nur das Gefühl einer gleichgesinnten Gemeinschaft, sondern ist auch als Alternative zu den Angeboten der Kirchen zu sehen, die nicht nur die Herstellung von Gemeinschaft immer mit der Aufforderung gleichzeitig dem Gott zu dienen und diesen zu ehren, verbinden. Für ein selbstbestimmtes Leben ist aber dann kein Raum mehr, wenn jegliche Handlung und sogar die Familienfeste auf dem Prüfstand der richtigen Lehre und der Verehrung für Gott stehen. Der HVD bietet auch Lebensberatung in schwierigen Situationen für diejenigen an, die mit der Hilfeleistung nicht zugleich eine religionsbestimmte Beratung erhalten wollen.

Der HVD trägt durch seine Angebote an Jugendfeiern, humanistischen Eheschließungen, und Bestattungsritualen usw. dazu bei, dass diesen Ereignissen ein festlicher Rahmen gegeben wird.

Der Bedarf an diesen sozialen Leistungen ist gegeben und der Staat hat sogar Vorteile dadurch, dass diese Aufgaben, die dem sozialen Zusammenhalt der Menschen dienen, nicht durch seine eigene Verwaltung erledigt werden muss. Es dürfte unbestritten sein, dass gerade die genannten Angebote des HVD dazu beitragen, dass gemeinsame positive Erlebnisse abseits der in der heutigen Gesellschaft oftmals im Vordergrund stehenden Konkurrenzfragen im Hinblick auf Arbeit, Geld und wirtschaftlichen Erfolg ermöglicht werden.



Dr. Horst Groschopp
Präsident

Berlin, den 09.06.2008

Anmerkung 1

Das Material wurde nach Beratung im Bundesvorstand der BDV im Juni 2008 vorgelegt. Diese beschloss (1) *Die Kernthese (I.) im Grundsatz; bestätigte (2) die Grundforderungen des HVD (II.) und nahm (3) die Erläuterungen (III.-V.) mit Hinweisen und Ergänzungen zur Kenntnis genommen und gab das Gesamtpapier an das Präsidium zur Herstellung einer Endfassung mit dem Ziel, sie in geeigneter Form zu publizieren.*

Anmerkung 2

Die vorliegenden Rechtspolitischen Positionen des HVD, wie sie aus seinem Selbstverständnis folgen, ergänzen, präzisieren, aktualisieren und orientieren das rechtspolitische Handeln des Verbandes. Sie nutzen weitgehend vorhandene Dokumente des HVD, besonders das Humanistische Selbstverständnis (HSV), sowie Material der Studie, die Nov. 2007 von Dr. Thomas Heinrichs der Berliner Humanistischen Akademie unterbreitet und öffentlich verteidigt wurde. Die Kernthese stammt von Wolfgang Lüder. Das Material wurde von Judith Huber überarbeitet und zusammengestellt und durch Horst Groschopp u.a. ergänzt.